Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Polizei fedpol
Kriminalprävention und Recht
Meldestelle für Geldwäscherei MROS

CH-3003 Bern
fedpol MROS

An die Finanzintermediäre

Bern, im Dezember 2022

Sondernewsletter goAML - Inkrafttreten des revidierten GwG per 1.1.2023

Liebe Nutzerinnen und Nutzer von goAML,

Wir freuen uns, Ihnen den vierten goAML-Newsletter des Jahres 2022 übermitteln zu können. *Dieser Sondernewsletter enthält wichtige Informationen im Zusammenhang mit den Änderungen in der Verwendung von goAML sowie der Praxis der MROS im Hinblick auf das Inkrafttreten der revidierten Fassung des Geldwäschereigesetzes (GwG) per 1.1. 2023.*

Das Wichtigste in Kürze

In den goAML-Newslettern von März, Juli und September 2022 haben wir Sie über die bevorstehenden Änderungen des GwG (vgl. Geschäft 19.044), die damit verbundenen Änderungen verschiedener Verordnungen (insbesondere der Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei MGwV) und deren Auswirkungen auf die Verwendung von goAML informiert. Ausserdem widmeten wir in unserem Jahresbericht 2021 ein Kapitel den Auswirkungen dieser Gesetzesrevision aus Sicht der Praxis der MROS.[1] Aus technischer Sicht besteht die wichtigste Auswirkung dieser GwG-Revision in der Einführung einer neuen Form von Meldungen in goAML, die dazu dienen, der MROS Meldungen über den Abbruch der Geschäftsbeziehung gemäss dem neuen Artikel 9b GwG zu melden.

Dieser Newsletter geht auf drei wichtige Aspekte der Auswirkungen dieser GwG-Revision auf die Interaktion zwischen Finanzintermediären und der MROS ein.

[1] vgl. Jahresbericht der MROS für das Jahr 2021, Kapitel 6.1.

1. Neue oder geänderte technische Bestimmungen aufgrund der Revision des GwG

Die technischen Vorschriften für Finanzintermediäre, die aufgrund der am 1.1.2023 in Kraft tretenden Gesetzesrevision geändert wurden, wurden von der MROS bereits im vergangenen September veröffentlicht (siehe unseren Newsletter vom 14. September dieses Jahrs). Seither stehen die technischen Informationen dazu sowie eine aktualisierte FAQ auf unserer Website Webseite zur Verfügung. *Unter derselben Adresse finden Sie nun auch das überarbeitete goAML-Handbuch, das am 1er Januar 2023 in Kraft tritt, sowie die aktualisierte Version des XSD-Schemas.* Diese Dokumente beinhalten die im September angekündigten Änderungen und ersetzen zum Jahresende die bis dahin gültigen Dokumente.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, um an dieser Stelle noch einmal auf die wesentlichen Bestimmungen für Meldungen über den Abbruch einer Geschäftsbeziehung hinzuweisen: Eine solche Meldung muss mithilfe eines neuen Reporttyps (CANCL/CANCT) erfolgen, der im Menü "Neue Meldungen" ausgewählt wird. Dieser Report strukturiert die Informationen über die abgebrochene Geschäftsbeziehung (Referenz-Nr. der ursprünglichen Verdachtsmeldung, betroffene Konten, Datum des Abbruchs usw.). Als Übergangslösung und bis zum Ablauf der Frist für die Umsetzung von goAML Version 5 durch die Finanzintermediäre, kann diese Meldung über den Abbruch einer Geschäftsbeziehung jedoch auch mittels einer Nachricht erfolgen, die über das Message Board des goAML-Webportals übermittelt wird. In diesem Fall muss die Nachricht strikt der Anleitung für Abbruchsmitteilung gemäss Art. 9b GwG - Nachricht via Message Board entsprechen, die auf unserer Webseite verfügbar ist. Meldungen, welche diesen Anweisungen nicht entsprechen, können von der MROS nicht bearbeitet werden und werden somit an die Finanzintermediäre zurückgewiesen.

2. Bearbeitung von Verdachtsmeldungen, bei denen die Meldestelle am 1.1.2023 noch keinen Entscheid gefällt hat

Die Behandlung von Verdachtsmeldungen, bei denen die Finanzintermediäre per 1.1.2023 noch keine Verfügung der MROS gemäss Art. 23 Abs. 5 und 6 der aktuellen Fassung des GwG erhalten haben, war Gegenstand von Fragen einiger Finanzintermediäre.

Wir möchten an dieser Stelle erläutern, wie die MROS die neuen Bestimmungen des GwG ab ihrem Inkrafttreten umsetzen wird. Ab dem 1.1.2023 werden Verdachtsmeldungen, die sich noch in der Analyse befinden (d.h. bei denen die MROS den Finanzintermediär noch nicht darüber informiert hat, ob die gemeldeten Informationen an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet werden oder nicht), nach den neuen gesetzlichen Grundlagen behandelt. Dies soll es den Finanzintermediären ermöglichen, selbst zu entscheiden, ob sie Geschäftsbeziehungen, die in Verdachtsmeldungen gemäss Art. 305ter Abs. 2 StGB vor Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Bestimmungen gemeldet wurden und zu diesem Zeitpunkt noch in der Analyse wären, abbrechen wollen oder nicht.

Mit Verdachtsmeldungen, die vor diesem Datum an die Meldestelle übermittelt wurden, können daher am 1.1.2023 folgende Situationen eintreten:

A) Vor dem 1.1.2023 wurde von der MROS eine Mitteilung über die Nichtweiterleitung verschickt: Die MROS hat einen Entscheid gemäss Art. 23 Abs. 5 (bei Meldungen gestützt auf Art. 9 GwG) bzw. Art. 23 Abs. 6 (bei Meldungen gestützt auf Art. 305ter Abs. 2 StGB) der aktuellen Fassung des GwG getroffen. Der Finanzintermediär kann die gemeldete Geschäftsbeziehung abbrechen, auch wenn die Frist von 40 Tagen seit dem Datum der Verdachtsmeldung noch nicht abgelaufen ist. **Es ist nicht angezeigt, den Abbruch der Geschäftsbeziehung der MROS zu melden, da die MROS bereits einen Entscheid getroffen hat**.

B) Die MROS hat bis zum 1.1.2023 keine Information über die Nichtweiterleitung verschickt: Die gemeldete Geschäftsbeziehung kann unter den Bedingungen des neuen Art. 9b GwG nach Ablauf einer Frist von 40 Arbeitstagen abgebrochen werden. Diese Frist beginnt an dem in der Empfangsbestätigung der MROS genannten Datum. Der **Abbruch der Geschäftsbeziehung sollte der MROS gemeldet werden**.

3. Änderung der Praxis bezüglich der unaufgeforderten Übermittlung von Zusatzinformationen zu einer gemeldeten Geschäftsbeziehung durch den Finanzintermediär

Es kommt vor, dass ein Finanzintermediär, der eine Verdachtsmeldung erstattet hat, der MROS neue Informationen liefern möchte. Diese können unterschiedlicher Natur sein und sich beispielsweise auf neue Elemente beziehen, die den Anfangsverdacht genauer dokumentieren, auf verdächtige Transaktionen, welche während der Analyse der MROS getätigt wurden, manchmal auf neue verdächtige Geschäftsbeziehungen, die kurz nach der Meldung entdeckt wurden oder auf die Saldierung der gemeldeten Geschäftsbeziehung. Solange die MROS den Finanzintermediär nicht darüber informiert hat, ob die in der ursprünglichen Meldung übermittelten Informationen weitergeleitet wurden oder nicht, melden die Finanzintermediäre derzeit solche Spontaninformationen mittels eines AIF/AIFT-Reports gemäss den Bestimmungen in Kapitel 10.2 des goAML-Handbuchs.

Ab dem 1.1.2023 sehen die Bestimmungen des revidierten GwG vor, dass die MROS den Finanzintermediär nur noch über jene Fälle informiert, in denen eine Verdachtsmeldung zu einer Weiterleitung von Informationen an die Strafverfolgungsbehörden führt und solange die ursprünglich gemeldete Geschäftsbeziehung nicht nach Art. 9b GwG abgebrochen wurde (neuer Art. 23 Abs. 5 GwG). Um zu verhindern, dass der Finanzintermediär im Zusammenhang mit einer Verdachtsmeldung, deren Bearbeitung bei der MROS längst abgeschlossen ist, unaufgefordert neue Informationen übermittelt, verfällt die Möglichkeit, einen Report vom Typ AIF/AIFT zu verwenden, um neue Informationen einzureichen, nach Ablauf der im neuen Art. 9b GwG vorgesehenen Frist von 40 Arbeitstagen. Nach Ablauf dieser Frist müssen die Finanzintermediäre demnach eine neue Verdachtsmeldung erstatten. Wenn sie es für notwendig erachten, können die Finanzintermediäre im Sachverhalt die Referenzen zu früheren Verdachtsmeldungen angeben. Das goAML-Handbuch wurde in Punkt 10.2 geändert, um diese Praxisänderung zu widerspiegeln, welche für die Finanzintermediäre keine technischen Änderungen mit sich bringt. Es ist zu betonen, dass diese Bestimmungen natürlich **nicht** für Fälle gelten, in denen Finanzintermediäre mit einem AIF/AIFT-Report auf die Aufforderung zur Herausgabe von Informationen der MROS gemäss Art. 11a GwG antworten.

4. Wartungsfenster

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Umsetzung der Änderungen im Zusammenhang mit der GwG-Revision das goAML-Webportal **vom 30.12.2022 (ab 12.00 Uhr) bis zum 3.1.2023 (bis 6.00 Uhr) nicht zur Verfügung stehen wird**. Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Verständnis.

Fragen zu goAML

goAML-Hotline, Tel. +41 58 461 60 00 oder E-Mail: goaml.info@fedpol.admin.ch

Die Antwortzeiten der goAML-Hotline sind wie folgt:

Montag - Freitag: 0900 bis 1130 Uhr / 1330 bis 1630 Uhr

Allgemeine Fragen an MROS

- über Message Board des goAML-Webportals (bevorzugte Variante)
- per E-Mail: mros.info@fedpol.admin.ch
- per Telefon: +41 58 463 40 40

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Polizei fedpol

Meldestelle für Geldwäscherei MROS